

**Allgemeine Vertragsbedingungen zu den Leistungen der mr. pixel KG
– nachfolgend Agentur - für Unternehmer**

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für abgeschlossene Verträge zwischen:

**mr. pixel KG, Holzgartenstraße 8, 92318 Neumarkt
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg HRA 12547
– nachfolgend Agentur – und – unseren Kunden –**

- (2) Diese AGB gelten für Kunden, die Unternehmer sind. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, (rechtsfähige Personengesellschaften sind z.B. Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die im Rechtsverkehr nach außen auftreten, Partnerschaftsgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Europäische Wirtschaftliche Interessen Vereinigung), wenn diese natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften bei Abschluss des Vertrags mit Agentur in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (3) Alle zwischen den Kunden und Agentur getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus dem zwischen Agentur und dem Kunden gemäß Ziffer 3 abgeschlossenen Vertrag und diesen Vertragsbedingungen.
- (4) Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrages gültige Fassung der AGB.
- (5) Abweichende Bedingungen des Kunden akzeptiert Agentur nicht. Dies gilt auch, wenn Agentur der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Leistungen der Agentur

- (1) Agentur erbringt Leistungen in den Bereichen Unternehmensberatung, Konzeptions- und Gestaltungsleistungen, beispielsweise die Definition von Zielen und Entwicklung von Strategien zur Zielerreichung. Typische Beratungsthemen sind auch Unternehmensführung, langfristiges Designmanagement sowie Design- und Kommunikationsstrategien bei bedeutsamen Einzelprojekten.
- (2) Die Beratungsleistungen schließen die Definition der Aufgabenstellung, ggf. Erstellung eines Pflichtenheftes/Grobkonzeptes oder eines Strukturbaumes, Workshops und Besprechungen mit dem Kunden zur Strategie- und Zieldefinition sowie mit Mitarbeitern der Agentur, Empfehlungen zur Verbesserung des Designs, Trendanalysen, Analysen des Marktes und des wirtschaftlichen Wettbewerbs, sowie die Analyse und Konzeption von technischen Prozessen und Richtlinien, die Projektplanung, das Projektmanagement und die Projektabwicklung ein. Die Konzeptionsleistungen reichen von der Vorlage eines gestalterischen Konzepts in Form einer Werbeidee, Ausarbeitung von Werbe-, Strategie- und Kommunikationskonzepten und die Erstellung eines Konzeptes für Medienwerbung bis hin zu der Festlegung von Marketingzielen.
- (3) Die Gestaltungsleistungen (Designleistungen) erfassen die Erstellung von Firmenpräsentationen, das Design von Logos, von Prospekten, Broschüren, Anzeigen und Websites, die Gestaltung von Entwürfen und Erstellung von Reinzeichnungen.
- (4) Weitere Leistungen sind die Erstellung druckfähiger Dateien und Reproduktionsvorlagen und Leistungen, die zur Erfüllung eines Designauftrages für digitale Medien nötig sind, z.B. Provider-Auswahl, Serverkonfiguration, Domainregistrierung und Anbindung an Social Networks.
- (5) Die Einzelnen von Agentur gegenüber dem Kunden geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem zwischen Agentur und dem Kunden gemäß Ziffer 3 abgeschlossenen Auftrag.
- (6) Die Überprüfung, ob die vom Kunden gewünschten Leistungen Rechte Dritter verletzen, beispielsweise Urheberrechte, Markenrechte sowie, ob die vom Kunden gewünschten Leistungen gegen geltendes Recht z.B. gegen das Gesetz oder gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen, ist nicht Gegenstand, der von Agentur zu erbringenden Leistungen.

3 Vertragsschluss

- (1) Agentur wird dem Kunden – nach einem ersten Beratungsgespräch – ein Angebot schriftlich, per Fax oder E-Mail an die vom Kunden hierfür benannte Adresse bzw. Faxnummer oder E-Mail Adresse unterbreiten. Dieses Angebot begründet noch keinen Vertragsschluss mit dem Kunden.
- (2) Mit Annahme des Angebots durch den Kunden kommt der Vertrag – nachfolgend Auftrag genannt – zustande. Die Annahme kann der Kunde schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erklären; die gesetzlichen Bestimmungen über die Erklärung der Annahme bleiben unberührt.
- (3) Weicht die Annahmeerklärung des Kunden von dem Angebot von Agentur ab, wird Agentur, falls sie mit den Änderungen des Kunden einverstanden ist, eine Auftragsbestätigung an den Kunden übermitteln. In diesem Fall kommt der Auftrag erst mit Zugang der Auftragsbestätigung von Agentur beim Kunden zustande.
- (4) Auf der Grundlage des Auftrags wird Agentur, die im Auftrag konkret beschriebenen Leistungen (Leistungsumfang) erbringen.

4 Erweiterung des Leistungsumfanges

- (1) Eine Erweiterung des Leistungsumfanges ist gesondert zu vereinbaren. Agentur wird einen eventuellen Erweiterungswunsch des Kunden innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang des Erweiterungswunsches prüfen und dem Kunden mitteilen, ob die Erweiterung möglich ist sowie eine Aufstellung der dadurch entstandenen Mehrkosten und eventuell notwendige Änderungen des terminlichen Ablaufs per E-Mail, Fax oder schriftlich übermitteln. Der Vertrag mit dem Kunden über den erweiterten Leistungsumfang kommt erst dann zustande, wenn die Zustimmung des Kunden hinsichtlich der Mehrkosten und evtl. Änderungen des terminlichen Ablaufplanes an Agentur zugeht. Die Zustimmung des Kunden ist per E-Mail, Post oder Fax an Agentur zu übersenden.

5 Ablehnung der Durchführung von Aufträgen und der Durchführung einer Erweiterung des Leistungsumfanges

- (1) Agentur ist jederzeit berechtigt die Durchführung eines Auftrages und/oder einer mit dem Kunden vereinbarten Erweiterung des Leistungsumfanges abzulehnen, wenn Agentur aufgrund der Ausführung des Auftrages gegen geltendes Recht verstoßen würde.

6 Allgemeine Mitwirkungspflichten

- (1) Agentur wird die im Auftrag vereinbarten Leistungen in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Kunden entwickeln.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich an Agentur sämtliche Daten, Informationen, Unterlagen und Vorlagen zur Verfügung zu stellen, die Agentur zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages benötigt.
- (3) Soweit der Kunde Agentur Vorlagen zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen berechtigt ist.

7 Besondere Mitwirkungspflichten der Parteien betreffend Gestaltungsleistungen (Designleistungen)

- (1) Agentur übermittelt dem Kunden einen oder mehrere Entwürfe in elektronischer Form z. B. als PDF-Datei.
- (2) Der Kunde überprüft die übermittelten Entwürfe und teilt Agentur mit, ob und welche Entwürfe er ausgewählt hat und welche Entwürfe er ablehnt. Die Mitteilung des Kunden nach vorstehendem Satz erfolgt per E-Mail, Fax oder schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entwürfe beim Kunden.
- (3) Entspricht keines der Entwürfe den Kundenvorstellungen, ist Agentur berechtigt – jedoch nicht verpflichtet – dem Kunden einen Besprechungstermin zur weiteren Abstimmung und evtl. Umgestaltung vorzuschlagen. Schlägt Agentur einen Besprechungstermin zur weiteren Abstimmung vor und nimmt der Kunde diesen Vorschlag an, wird Agentur nach dem Besprechungstermin mit dem Kunden maximal zwei weitere Entwürfe an den Kunden per E-Mail, per Fax oder Post nach Wahl der Agentur zur Prüfung übermitteln. Der Kunde teilt Agentur mit, ob und welche dieser weiteren Entwürfe er auswählt und welche dieser weiteren Entwürfe er ablehnt per E-Mail, Fax oder schriftlich, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der weiteren Entwürfe beim Kunden.
- (4) Entspricht auch keines der weiteren Entwürfe im Sinne der Ziffer 7 (3) den Vorstellungen des Kunden, sind Agentur und der Kunde berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich, gemäß Ziffer 15 zu kündigen und Agentur berechtigt, sämtliche bis zum Zugang der Kündigung von Agentur erbrachten Leistungen, einschließlich sämtlicher Entwürfe gemäß vorstehenden Ziffern 7 (2) und 7 (3) sowie sämtliche Besprechungen inkl. der Besprechung gemäß vorstehender Ziffer 7 (3) – mit Ausnahme des ersten Beratungsgesprächs, das stets kostenfrei ist – zu berechnen.
- (5) Unterlässt der Kunde eine Mitteilung gemäß Ziffer 7 (2) ist Agentur berechtigt, den Auftrag außerordentlich zu kündigen und sämtliche, von ihr bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen, einschließlich sämtlicher Entwürfe im Sinne der Ziffer 7 (2) sowie sämtliche Besprechungen – mit Ausnahme des ersten Beratungsgesprächs, das stets kostenfrei ist – dem Kunden zu berechnen.
- (6) Unterlässt der Kunde eine Mitteilung gemäß Ziffer 7 (3) ist Agentur berechtigt, den Auftrag außerordentlich zu kündigen und sämtliche, von ihr bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen, einschließlich sämtlicher Entwürfe im Sinne der Ziffern 7 (2) und 7 (3) sowie sämtliche Besprechungen, einschließlich der Besprechung gemäß Ziffer 7 (3) – mit Ausnahme des ersten Beratungsgesprächs, das stets kostenfrei ist – dem Kunden zu berechnen.
- (7) Hat der Kunde die Entwürfe gemäß den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer ausgewählt, übermittelt Agentur anschließend die ausgewählten Entwürfe nach ihrer Wahl in Form eines Papierausdrucks oder als Datei (z. B. als PDF-Datei), an die E-Mail Adresse des Kunden (Endversion der Entwürfe) zur Überprüfung und anschließender Freigabe seitens des Kunden. Die Freigabe des Kunden erfolgt schriftlich per E-Mail an die E-Mail info@mr-pixel.de oder per Fax an +49 9181 509 88-10 – unter Angabe des Datums – unverzüglich nach Zugang der Endversion der Entwürfe beim Kunden.
- (8) Nach Freigabe der Endversion der Entwürfe gem. vorstehendem Absatz erstellt Agentur eine Reinzeichnung und übermittelt diese in Form eines Papierausdrucks oder als Datei (z.B. als PDF) an den Kunden zur Überprüfung ggf. Korrektur und Freigabe seitens des Kunden.

8 Termine

- (1) Agentur teilt den terminlichen Ablauf dem Kunden in Form eines Zeit- und Arbeitsplans, zusammen mit dem Angebot gem. Ziffer 3.1 mit. Die im terminlichen Ablaufplan enthaltenen Fristen für die Ausführung der Leistungen (Ausführungsfristen) durch Agentur beginnen mit Vertragsschluss gem. Ziffer 3.2 bzw. 3.3 zu laufen.
- (2) Im Falle, dass der Kunde eine Erweiterung des Leistungsumfanges wünscht, ist Agentur berechtigt, die Fristen des Zeit- und Arbeitsplans um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern.

9 Vergütung

- (1) Für sämtliche beauftragten und von Agentur erbrachten Leistungen, einschließlich der Erstellung von Entwürfen, erhält Agentur eine Vergütung in Form einer Pauschalvergütung oder auf Stundenbasis.
- (2) Agentur übermittelt mit dem Angebot gemäß Ziffer 3.1 die Vergütungsregelung an den Kunden.
- (3) Agentur ist berechtigt, für die von ihr erbrachten Teile des beauftragten Leistungsumfanges (Teilleistungen) eine Teilvergütung zu verlangen.
- (4) Die Vergütung, einschließlich einer Teilvergütung gemäß vorstehender Ziffer 9 (3) ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (5) Sämtliche Preisangaben sind Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

10 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

- (1) Vorauszahlungen der Kunden sind Anzahlungen an Agentur, bevor Agentur irgendeine Leistung gegenüber dem Kunden erbracht hat und werden netto zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe ausgewiesen. Vorauszahlungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung der Agentur mit dem Kunden.
- (2) Abschlagszahlungen sind Zahlungen für bereits von Agentur erbrachte Teilleistungen und stellen eine Anzahlung für sämtliche laut Auftrag geschuldeten Leistungen von Agentur dar. Agentur ist berechtigt vor Ausführung von Leistungen eine angemessene Abschlagszahlung zu verlangen.
- (3) Falls Agentur eine Abschlagszahlung verlangt, wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten. In diesem Fall beginnen die Ausführungsfristen, für die von Agentur noch auszuführenden Leistungen mit Bezahlung der Abschlagszahlung durch den Kunden zu laufen.

11 Reisezeiten, Reisekosten und Auslagen

- (1) Reine Reisezeiten werden mit dem hälftigen, vereinbarten Stundensatz berechnet, wenn eine Vergütung auf Stundenbasis vereinbart worden ist. Im Falle der Vereinbarung einer Pauschalvergütung werden Reisezeiten gesondert mit EUR 100,00 netto pro Stunde vergütet.
- (2) Reisekosten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet, wobei Agentur berechtigt ist, das zweckmäßigste Verkehrsmittel zu wählen. Bahnreisen werden 1. Klasse, Hotel-Unterkünfte national in der Vier-Sterne-Kategorie (Übernachtung mit Frühstück), international in der Fünf-Sterne-Kategorie (Übernachtung mit Frühstück) vorgenommen und abgerechnet. Bei Benutzung eines eigenen Pkw wird eine Pauschale von 0,60 EUR pro Kilometer berechnet.
- (3) Die Kostenerstattung für Flugtickets bedarf der gesonderten Vereinbarung.
- (4) Aufwendungsersatz für sonstige Auslagen der Agentur, insbesondere Vervielfältigungskosten erfolgt gegen Vorlage der Originalbelege durch Agentur.

12 Aufrechnung Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber den Forderungen von Agentur aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.
- (2) Der Kunde ist nur dann berechtigt ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertrag herrührt.

13 Nutzungsrechte

- (1) Mit Ausgleich sämtlicher, den Auftrag betreffenden Rechnungen, räumt Agentur dem Kunden, die für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen, einfachen Nutzungsrechte in dem Umfang, wie es im Einzelfall gemäß Auftrag vereinbart ist, ein. Im Zweifel erfolgt die Einräumung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Einsatzdauer der Arbeiten, Leistungen und des Werbemittels und jede darüber hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung der Agentur in schriftlicher Form.
- (2) Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von Agentur berechtigt, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Die Zustimmung von Agentur erfolgt in schriftlicher Form.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt die Arbeiten, Entwürfe, Logos, Reinzeichnungen und sonstige Designunterlagen von Agentur zu bearbeiten oder umzugestalten, insbesondere die Bearbeitungen und Umgestaltungen zu veröffentlichen oder zu verwerten.

14 Eigentum, Vernichtungs- und Löschungsverpflichtungen

- (1) Sämtliche von Agentur erbrachten Arbeiten und Leistungen verbleiben im Eigentum von Agentur.
- (2) Sämtliche Entwürfe, die der Kunde von Agentur erhalten hat, sind nach Zugang der gemäß Ziffern 7 (2) und 7 (3) vorzunehmenden Mitteilung des Kunden gegenüber Agentur, vom Kunden zu vernichten und sämtliche, gegebenenfalls beim Kunden vorhandene Kopien von Entwürfen – einschließlich elektronischer Kopien – sind vom Kunden zu löschen. Diese Vernichtungs- und Löschungsverpflichtungen des Kunden bestehen vorbehaltlich der Regelung in 14 Absatz 4.
- (3) Mit Beendigung des Auftrages – gleich aus welchem Grund und gleich, ob durch Agentur oder durch den Kunden, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Unterlagen, Entwürfe, Logos und Layouts von Agentur zu vernichten; beim Kunden vorhandene Kopien hiervon – einschließlich elektronischer Kopien – sind vom Kunden zu löschen. Diese Vernichtungs- und Löschungsverpflichtungen des Kunden bestehen vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 14 Abs.4.
- (4) Auf vom Kunden vollständig bezahlten und gemäß Ziffer 7 (7) freigegebene Endversionen von Entwürfen sowie vom Kunden freigegebene, vollständig bezahlte und an den Kunden übergebenen Reinzeichnungen und vollständig bezahlte und dem Kunden übergebenen Websites finden die vorstehenden Ziffern 14 (2) und 14 (3) keine Anwendung.

15 Vertragsdauer

- (1) Soweit der gemäß Ziffer 3 abgeschlossene Auftrag, die Erbringung von regelmäßigen Leistungen durch Agentur zum Gegenstand hat und nicht für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen ist, kann der Auftrag über die Erbringung von regelmäßigen Leistungen von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- (2) Eine ordentliche Kündigung einzelner, von Agentur nicht regelmäßig zu erbringenden Leistungen ist weder für Agentur noch für den Kunden möglich. Das Gleiche gilt, wenn der gemäß Ziffer 3 abgeschlossene Auftrag für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen worden ist.
- (3) Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere:
 - a. im Falle der Ziffer 7 Absatz 4 oder
 - b. im Falle der Ziffer 7 Absatz 5 oder
 - c. im Falle der Ziffer 7 Absatz 6 oder
 - d. wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.
- (4) Kündigt eine der Vertragsparteien diesen Vertrag, so werden lediglich die von Agentur bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen abgerechnet.

16 Verjährung

- (1) Ansprüche des Kunden verjähren 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

17 Haftung

- (1) Agentur haftet dem Kunden gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (2) In sonstigen Fällen haftet Agentur – soweit in Abs. 4 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens.
- (3) In allen übrigen Fällen ist die Haftung von Agentur – vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 – ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung von Agentur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse der Absätze 2 und 3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Agentur.
- (6) Agentur haftet nicht für die markenrechtliche Eintragungsfähigkeit ihrer Entwürfe und sonstigen Arbeiten und Leistungen.
- (7) Agentur haftet nicht für den Erfolg einer Werbemaßnahme.

18 Subunternehmer

- (1) Agentur ist berechtigt Dritte (Subunternehmer) zur Leistungserbringung einzuschalten.

19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Wenn der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und Agentur, der Sitz von Agentur.
- (3) Sollten eine oder mehrere Punkte dieses Vertrages unwirksam sein, bleiben seine restlichen Teile im Übrigen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Teile treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.